



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2003

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	5. 12. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.	118
21210	20. 11. 2002	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. November 2002	125
21220	2. 1. 2003	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. November 2002	126
26	27. 12. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern.	127
7861	11. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	128
8111	19. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Teil 2 – Schwerbehindertenrecht-Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).	141

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 12. 2002	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	144
6. 1. 2003	Bek. – Lybisches Generalkonsulat, Bonn	144
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	144

I.**20323****Durchführung
des Versorgungsänderungsgesetzes 2001**RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 1. 2003 –
B 3003 – 23 – IV A 1

Zur Durchführung des Artikels 1 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium die folgenden Hinweise:

I.**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 6 BeamtVG**

Bei der Berechnung des Versorgungszuschlags ist die „kaufmännische“ Rundung (§ 49 Abs. 8 BeamtVG) anzuwenden.

Zu § 10 BeamtVG

Die Neufassung des § 10 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG gilt nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG). Nach dem 31. 12. 2001 noch auftretende Anwendungsfälle werden auch von der neuen Fassung (förderliche Zeiten) erfasst.

Zu § 12 BeamtVG

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 5 BeamtVG wird ausdrücklich klargestellt, dass alle Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 BeamtVG nur anteilig berücksichtigt werden, wenn die in § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG genannten Voraussetzungen vorliegen. Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) sind keine Ausbildungszeiten im Sinne des § 12 Abs. 5 BeamtVG.

Zu § 14 BeamtVG

1

§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG wird mit Wirkung vom 1. 1. 2003 neu gefasst. Die Neufassung gilt für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten (§ 69e Abs. 2 Satz 3 BeamtVG). Danach beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG), höchstens aber 71,75 v.H.

2

Für die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge sowie des Unfallruhegehalts und der Unfallhinterbliebenenversorgung findet das bis zum 31. 12. 2002 geltende Recht Anwendung (§ 69e Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 BeamtVG).

3

Die neu gefasste Rundungsregelung für den Ruhegehaltssatz und beim Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 BeamtVG) ist nur für Versorgungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2001 eingetreten sind bzw. eintreten (§§ 69 Abs. 1, 69a, 69e Abs. 1 und 2 BeamtVG). Sie gilt nicht für die Hinterbliebenen eines am 1. 1. 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BeamtVG ist auch im Rahmen des § 85 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG anzuwenden.

Zu § 14a BeamtVG

1

Änderungen mit Wirkung vom 1. 1. 2002:

Aufgrund der Neufassung des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BeamtVG kommt in Fällen der Dienstunfähigkeit eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nur noch in Betracht, wenn die Dienstunfähigkeit zum Ruhestand geführt hat.

Zudem werden künftig nur noch Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt, die vor dem Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind und nicht von § 50e Abs. 1 BeamtVG

erfasst werden (§ 14a Abs. 2 Satz 1 BeamtVG). Im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung ist die Änderung bereits ab 1. 1. 2002 anzuwenden. Das gilt auch für die von §§ 69, 69a und 69e Abs. 1 BeamtVG erfassten Versorgungsfälle.

Für die Ermittlung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes sind nach dem neuen § 14a Abs. 2 Satz 4 BeamtVG auch restliche Kalendermonate zu berücksichtigen. Zum Begriff der Kalendermonate wird auf § 122 Abs. 1 SGB VI verwiesen. Die neue Rundungsvorschrift ist im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung nicht auf die am 1. 1. 2002 vorhandenen Versorgungsfälle anzuwenden.

Nach dem neuen § 14a Abs. 4 Satz 2 BeamtVG erfolgt die Erhöhung ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

2

Änderungen mit Wirkung vom 1. 1. 2003:

Die **Berechnung** der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach der Neufassung des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtVG gilt für Versorgungsfälle, die ab der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG eintreten (§ 69e Abs. 2 Satz 1 und 3 BeamtVG). Danach kann sich der Ruhegehaltssatz bei Erfüllung aller Voraussetzungen um 0,95667 v.H. für je zwölf Kalendermonate der anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten bis auf maximal 66,97 v.H. vorübergehend erhöhen.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgt für alle Ruhestandsbeamten während der Übergangszeit über den Anpassungsfaktor nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG werden alle vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssätze mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gelten dann als neu festgesetzt (§ 69e Abs. 4 BeamtVG).

Zu § 19 BeamtVG

1

Witwengeld wird nur gewährt, wenn der verstorbene Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllt hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG). Die Neuregelung gilt nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Witwen (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

2

Die Frist für die widerlegbare Vermutung einer Versorgungssehe wird durch die Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG auf ein Jahr verlängert. Für Ehen, die vor dem 1. 1. 2002 geschlossen worden sind, gilt nach § 69e Abs. 5 Satz 1 BeamtVG die bisherige Frist von drei Monaten weiter. Für nach dem 31. 12. 2001 geschlossene Ehen gilt die Frist von einem Jahr auch dann, wenn der Versorgungsurheber bereits am 1. 1. 2002 Ruhestandsbeamter war.

Zu § 20 BeamtVG

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG beträgt das Witwengeld 55 v.H. des zugrunde liegenden Ruhegehalts. Ausgenommen sind

- das amtsunabhängige Mindestwitwengeld (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG),
- das Unfallwitwengeld nach § 39 Abs. 1 BeamtVG und
- das Witwengeld aus vor dem 1. 1. 2002 geschlossenen Ehen, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. 1. 1962 geboren ist (§ 69e Abs. 5 Satz 2 BeamtVG).

Die Neuregelung gilt nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Witwen (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Zu § 22 BeamtVG

Die Neuregelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsfälle (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG),

jedoch nicht hinsichtlich von Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen, das vor dem 1. 1. 2002 nicht beantragt bzw. auf das vor diesem Zeitpunkt verzichtet worden ist, es sei denn, der Antrag auf Erwerbsersatz-einkommen ist nachholbar. Sie gilt ebenfalls nicht für vor dem 1. 1. 2002 gewährte Kapitalleistungen, Abfindungen und Beitrags-erstattungen.

Die Witwe ist darauf hinzuweisen, dass sie der Pensions-behörde (Regelungsbehörde) unverzüglich Mitteilung zu machen hat, wenn ein anzurechnendes Erwerbsersatz-einkommen nicht beantragt oder auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitrags-erstattung gezahlt wird. Sie hat auf Verlangen der Behörde Nach-weise über die Höhe des Betrages, der ansonsten zu zahlen wäre, vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

Zu § 23 BeamtVG

Waisengeld wird nur gewährt, wenn der verstorbene Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllt hat (§ 23 Abs. 1 BeamtVG). Die Neuregelung gilt nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Waisen (§ 69e Abs. 1 BeamtVG).

Zu § 30 BeamtVG

1

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 BeamtVG hat das Kind einer Beamtin einen eigenen Anspruch auf bestimmte Unfallfürsorgeleistungen, wenn die Beamtin in der Zeit der Schwangerschaft

- einen Dienstunfall erlitten hat, durch den die Leibes-frucht unmittelbar geschädigt wurde, oder
- besonderen Einwirkungen ausgesetzt war, die generell geeignet sind, eine als Dienstunfall geltende Berufs-krankheit der Mutter zu verursachen, und diese Ein-wirkungen unmittelbar zu einem Gesundheitsschaden der Leibesfrucht geführt haben.

2

Die Tz 45.3.1 BeamtVGvWV ist sinngemäß anzuwenden.

3

Wie im gesamten Dienstunfallrecht müssen die einzelnen Tatbestandsmerkmale (Dienst – Unfallereignis – Körper-schaden) in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

4

Schwangerschaft ist – wie im Unfallversicherungsrecht – die Zeit zwischen Zeugung und Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). War die Mutter den schädigenden Einwirkun-gen vor Beginn der Schwangerschaft ausgesetzt oder erfolgte durch einen früheren Dienstunfall der Mutter eine Schädigung der Leibesfrucht, besteht kein ursächli-cher Zusammenhang zwischen der Schädigung der Lei-besfrucht und den schädigenden Einwirkungen oder dem Dienstunfall der Mutter.

Zu § 32 BeamtVG

Die Ausschlussfrist für den Antrag auf Sachschadener-satz (§ 32 Satz 2 BeamtVG) gilt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG unbeschadet der Ausschlussfrist für die Mel-dung eines Dienstunfalls (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG).

Zu § 37 BeamtVG

Nach der Neuregelung in § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist zwar ein bewusster Lebenseinsatz nicht mehr erforder-lich. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist allerdings, dass sich der Beamte einer mit der Dienst-handlung verbundenen besonderen Lebensgefahr be-wusst aussetzt.

Zu § 38a BeamtVG

1

Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist maß-gibend, in welchem Umfang infolge des unfallbedingten Körperschadens die Fähigkeit des Verletzten, seine Ar-

beitskraft auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten, gemindert ist (§ 38a Abs. 1 BeamtVG). Die Vorschrift ist angelehnt an § 56 SGB VII.

2

Im Rahmen der Unfallfürsorge beinhalten die Pflegekos-ten nach § 34 Abs. 1 BeamtVG auch die Sicherung des Lebensunterhalts. Von daher besteht bei längerfristiger Unterbringung in Pflegeeinrichtungen kein Bedarf für einen ergänzenden Unterhaltsbeitrag (§ 38a Abs. 4 Be-amtVG).

Zu § 42 BeamtVG

Durch die Änderung des § 42 Satz 2 BeamtVG werden die Bemessungsgrundlagen für ein erhöhtes Unfallruhege-halt vereinheitlicht. Die Regelung gilt für vorhandene Versorgungsempfänger ab 1. 1. 2002 (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1, 69e Abs. 1 BeamtVG).

Zu § 45 BeamtVG

Bei einer Schädigung des Kindes im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG beginnt die Ausschlussfrist im Zeit-punkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit, sofern der Berechtigte oder die Sorgeberech-tigten in diesem Zeitpunkt damit rechnen können, dass die Schädigung im Zusammenhang mit der Dienstaus-übung der Mutter steht.

Zu § 49 BeamtVG

1

Nach § 49 Abs. 8 BeamtVG ist seit dem 1. 1. 2002 bei der Berechnung von Versorgungsbezügen die „kaufmänni-sche“ Rundung vorgeschrieben. Die Rundung ist auch bei allen zu ermittelnden Zwischenergebnissen vorzuneh-men. In Zwischenergebnissen werden Versorgungsbe-standteile ermittelt, z.B. der Versorgungsabschlag (§ 14 Abs. 3 BeamtVG), das Witwengeld (§ 20 Abs. 1 BeamtVG), der Kürzungsbetrag des Witwengeldes (§§ 20 Abs. 2 und 25 Abs. 1 BeamtVG), die Kürzungsbeträge nach den Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften oder die Sonderzuwendung.

2

Nach § 49 Abs. 8 BeamtVG sind auch die Versorgungsbe-züge der von § 69e Abs. 1 BeamtVG erfassten Versor-gungsempfänger zu berechnen.

Zu §§ 50a bis 50e BeamtVG

Bei den Zuschlägen zum Ruhegehalt (§§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG) sowie beim Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG) bitte ich nach den Durch-führungshinweisen des Bundesministeriums des Innern (Abschnitt B Teil III und Abschnitt C im Rundschreiben vom 3. 9. 2002 – GMBL. Nr. 35 S. 689 –) zu verfahren.

Zu § 52 BeamtVG

Die ab 1. 1. 2002 geltenden Regelungen des § 52 Abs. 4 und 5 BeamtVG sind auch für vorhandene Versorgungsempfänger anzuwenden (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1, 69e Abs. 1 BeamtVG).

Bei der Inanspruchnahme der Rückzahlungspflichtigen als Erben (§ 52 Abs. 5 Satz 3 BeamtVG) sind die Ver-waltungsvorschriften zu § 12 Abs. 2 BBesG entsprechend anzuwenden.

Zu § 53 BeamtVG

1

Die Neufassung der Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG durch Artikel 1 Nr. 35 Buchst. a Doppel-buchst. bb des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 gilt (rückwirkend ab 1. 1. 1999) für Ruhestandsbeamte, die wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden und werden. Für Ruhe-standsbeamte, die auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wurden und werden, gilt die Neufassung ab 1. 1. 2001 (Artikel 1 Nr. 5

des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 – BGBl. I S. 1786 –). Die in den §§ 69 bis 69d BeamtVG enthaltenen Günstigkeitsregelungen (Übergangsregelungen) bleiben unberührt.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bei der Berechnung der Höchstgrenze in voller Höhe erhalten bleibt.

Beispiel

(Höchstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)

Beamter mittlerer Dienst,
Ruhegehalt aus BesGr. A 6/Stufe 8

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt
aus BesGr. A 6/Stufe 9 (Endstufe)

Berechnungsgrundlage	Ruhegehalt €	Höchstgrenze €
Grundgehalt	1.900,00	1.980,00
allgemeine Stellenzulage	15,00	15,00
Familienzuschlag	95,00	95,00
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.010,00	2.090,00
Mindesthöchstgrenze		2.800,00
Ruhegehaltssatz 70 v. H.	1.407,00	
Höchstgrenzen-vomhundertssatz 75 v. H.		2.100,00
Mindestversorgung	1.200,00	
danach maßgebend	1.407,00	
Unterschiedsbetrag für 2 Kinder	170,00	170,00
Hinzurechnungsbetrag		325,00
Ruhegehalt gesamt	1.577,00	
Höchstgrenze		2.595,00

2

Im Rahmen der Anwendung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG ist im Vorgriff auf eine notwendige gesetzliche Klarstellung als **Mindesthöchstgrenze** ein Betrag in Höhe von **75 v. H.** des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 anzusetzen.

3

Die Vorschrift des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG wird außerdem mit Wirkung vom 1. 1. 2003 geändert (Artikel 1 Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Versorgungsänderungsgesetzes 2001). Die Änderung gilt ab der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung gemäß § 70 BeamtVG für alle wegen nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 BBG oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzten Beamten. Bis zur achten Anpassung finden die in §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1, 69e Abs. 1 und 2 BeamtVG enthaltenen Übergangsregelungen Anwendung mit der Folge, dass bei der Höchstgrenzenberechnung nach der bisherigen Fassung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG die Anpassungsfaktoren gemäß § 69e Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

Beispiel

(Höchstgrenze gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG; fiktiv)
Beamter mittlerer Dienst,
Ruhegehalt aus BesGr. A 6/Stufe 8 nach der 1. Anpassung
(z. B. Erhöhung um 2,5 v. H.)

Höchstgrenzenberechnung nach Ruhegehalt
aus BesGr. A 6/Stufe 9 (Endstufe)

Berechnungsgrundlage	Ruhegehalt €	Höchstgrenze €
Grundgehalt	1.947,50	2.029,50
allgemeine Stellenzulage	15,38	15,38
Familienzuschlag	97,38	97,38
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2.060,26	2.142,26
Mindesthöchstgrenze		2.870,00
Anpassungsfaktor 0,99458	2.049,09	2.854,44
Ruhegehaltssatz 70 v. H.	1.434,36	
Höchstgrenzen-vomhundertssatz 75 v. H.		2.140,83
Mindestversorgung	1.230,00	
danach maßgebend	1.434,36	
Unterschiedsbetrag für 2 Kinder	174,25	174,25
Hinzurechnungsbetrag		325,00
Ruhegehalt gesamt	1.608,61	
Höchstgrenze		2.640,08

4

Die Neuregelung hinsichtlich des zu belassenden Mindestbetrages nach § 53 Abs. 5 BeamtVG gilt nach dem Wortlaut des § 69e Abs. 1 BeamtVG nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger. Sie gilt jedoch für die unter §§ 69, 69a BeamtVG fallenden Versorgungsempfänger.

Bemessungsgrundlage für den Mindestbelassungsbetrag ist der jeweilig zustehende Versorgungsbezug vor Anwendung von Ruhensvorschriften. Nicht einzubeziehen in die Bemessungsgrundlage sind der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG und der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG.

Der Ausschluss von der Mindestbelassung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG) bleibt so lange bestehen, wie das festgestellte vergleichbare Verwendungseinkommen bezogen wird, d. h. ggfs. auch über das 65. Lebensjahr hinaus.

4.1

Die nachstehende Tabelle bietet Anhaltspunkte, welche Vergütungsgruppen der Angestellten nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) den Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen (§ 11 BAT):

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe
A 1	X
A 2	IX, Ixb, Kr. I
A 3	IXa, Kr. II
A 5	VIII
A 6	VII, Kr. III
A 7	VIb, VIa, Kr. IV, Kr. V, Kr. Va
A 8	Vc, Kr. VI
A 9	Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII
A 10	IVb, Kr. IX

Besoldungsgruppe	Vergütungsgruppe
A 11	IV a, Kr. X, Kr. XI
A 12	III, Kr. XII
A 13	II b, II a, Kr. XIII
A 14	Ib
A 15	Ia
A 16	I

4.2

Die nachstehende Tabelle bietet Anhaltspunkte, welche vergleichbaren Besoldungsgruppen in internationalen Organisationen den Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen:

Vergleichbare Besoldungs- und Vergütungsgruppe der Bediensteten im deutschen öffentlichen Dienst	Vereinte Nationen und VN-Sonderorganisationen	Europäische Gemeinschaft	Koordinierte Organisation
B 9	USG	A 1	
B 6	ASG	A 2	A 7, A 6
B 3	D 2	A 3	A 5
A 16 BAT I	D 1	A 3	A 5
A 15 BAT Ia	P 5	A 4	A 4
A 14 BAT Ib	P 4	A 5	A 4
A 13 BAT Iia	P 3	A 6	A 3
A 13 BAT Iib	P 2	A 7	A 2
A 12 BAT III	P 1	A 8	A 1

4.3

Hinsichtlich von sonstigem in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen (§ 53 Abs. 5 Satz 3 BeamtVG) ist nach Maßgabe von § 53 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG zu verfahren. Als sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen sind z.B. Löhne oder vertraglich vereinbarte (z.B. außer-/übertarifliche) Vergütungen anzusehen. Bei sonstigem vergleichbarem Verwendungseinkommen ist als Vergleichsmaßstab die jeweilige Grundvergütung heranzuziehen.

Zu § 55 BeamtVG

1

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG gilt nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69e Abs. 1 BeamtVG); sie gilt ebenfalls nicht für die von §§ 69, 69a BeamtVG erfassten Versorgungsempfänger.

Der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung führt danach zur Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 2001 eingetreten oder wirksam geworden ist. Zu berücksichtigen ist der Teil der Unfallrente, der die Entgeltersatzfunktion erfüllt.

2

Dienstbeschädigungsteilrenten und Leistungen als Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet für Angehörige der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nrn. 1 bis 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sind keine Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BeamtVG.

3

Für die Höhe und die Berechnung der anzurechnenden Unfallrente ist der Unfallrentenbescheid der festsetzen-

den Stelle (z.B. Berufsgenossenschaft) maßgebend. Der anzusetzende Betrag ist zu ermitteln aus der Gesamthöhe der Unfallrente abzüglich einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Höhe der Grundrente nach dem BVG entspricht bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) dem Betrag eines Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG. Stellt die Unfallrente auf die Bezügegröße Ost ab, ist der Betrag der Grundrente nach dem BVG für die neuen Bundesländer von der Gesamthöhe der Unfallrente abziehen. Die Beträge der Grundrente nach § 31 Abs. 1 BVG werden getrennt nach Grundrente und Grundrente für die neuen Bundesländer durch Verordnung der Bundesregierung (KOV-Anpassungsverordnung) fortlaufend angepasst und veröffentlicht. Bei einer MdE um 20 v.H. bleiben $\frac{2}{3}$, bei einer MdE um 10 v.H. bleiben $\frac{1}{3}$ der Mindestgrundrente nach dem BVG unberücksichtigt. Die Mindestgrundrente (§ 31 Abs. 1 BVG) entspricht der Höhe nach der monatlichen Grundrente bei einer MdE um 30 v.H.

Zu beachten ist, dass Unfallrenten, die nach dem Rentenrecht ruhen (vgl. §§ 267, 311 SGB VI), mit dem ruhenden Betrag bei der Ruhensberechnung außer Betracht bleiben.

Beispiel 1: (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 40 v.H. in Höhe von 400 €

Berechnungsgrundlagen	Unfallrente West €	Unfallrente Ost €
Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe)	400	400
abzüglich Betrag des Unfallausgleichs bei MdE um 40 v.H.	159	140
Höhe der anzusetzenden Unfallrente	241	260

Beispiel 2: (Unfallrente)

Beamter hat Anspruch auf Unfallrente zur Abgeltung der durch den Arbeitsunfall eingetretenen MdE um 20 v.H. in Höhe von 150 €

Mindestgrundrente bei einer MdE um 30 v.H. beträgt 117 €

Berechnungsgrundlagen	Unfallrente West €	Unfallrente Ost €
Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (fiktive Gesamthöhe)	150	150
abzüglich $\frac{2}{3}$ der Mindestgrundrente	78	69
Höhe der anzusetzenden Unfallrente	72	81

4

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Änderung des § 55 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1 und 69e Abs. 1 BeamtVG).

Mit der Neuregelung wird gesetzlich klargestellt, dass Beitragserstattungen (z.B. aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) zu den von § 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erfassten Renten rechnen. Bei am 1. 1. 2002 vorhandenen Versorgungsempfängern sind nur solche –

an Stelle einer Rente gezahlten – Beitragserstattungen zu berücksichtigen, die nach dem 31. 12. 2001 geleistet werden.

Die Härteregelelungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind weiterhin zu beachten.

5

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1 und 69e Abs. 1 BeamtVG).

In den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG ist der sich bei einer Verrentung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende Betrag einer Abfindung, Beitragserstattung oder sonstigen Kapitalleistung der Ruhensregelung zugrunde zu legen. Vor Anwendung der Verrentungsmethode sind Leistungen auf Grund von freiwilligen Beiträgen im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG auszuschneiden.

In Fällen, in denen der Versorgungsfall nach dem 31. 12. 2001 eingetreten ist und die Kapitalleistung bereits vor Eintritt des Versorgungsfalles gewährt wurde, erfolgt ihre Einbeziehung in die Ruhensberechnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG mit Beginn der beamtenrechtlichen Versorgung.

Für die Verrentung der Kapitalleistung gelten dabei folgende Grundsätze:

- Auszugehen ist von demjenigen Kapitalbetrag, der sich unter Berücksichtigung der hierauf gewährten Zinsen ergibt. Aus Vereinfachungsgründen kann dabei die Dynamisierung des Kapitalbetrages vom Zeitpunkt seiner Gewährung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Weise vorgenommen werden, dass er um die seither eingetretenen allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge erhöht wird.
- Der so dynamisierte Kapitalbetrag ist sodann in eine Rente umzurechnen. Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages bietet sich die im Versicherungswesen übliche Verrentungsmethode an:

$$\text{Monatlicher Rentenbetrag} = \frac{\text{maßgebende Kapitalleistung}}{\text{Verrentungsdivisor}}$$

Als Verrentungsdivisor ist dabei der zwölffache Betrag des Kapitalwertes nach Anlage 9 zum Bewertungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 1. 2. 1991, BGBl. I S. 230) anzusetzen. Dabei ist von dem auf ganze Jahre auf- oder abgerundeten Lebensalter auszugehen).

Beispiel:

Beamter hat im März 1995 eine Kapitalleistung in Höhe von (umgerechnet) 20.000 € erhalten. Im Zeitpunkt des Ruhestandseintritts mit Ablauf des 31. 1. 2002 ist er 63 Jahre und 5 Monate alt.

- Ermittlung der maßgebenden Kapitalleistung

Ausgangsbetrag:		20.000,00 €
Anpassungen:		
Anpassungszeitpunkt	Umfang	
1. 5. 1995	3,2 v.H.	20.640,00 €
1. 3. 1997	1,3 v.H.	20.908,32 €
1. 1. 1998	1,5 v.H.	21.221,94 €
1. 6. 1999	2,9 v.H.	21.837,38 €
1. 1. 2001	1,8 v.H.	22.230,45 €
1. 1. 2002	2,2 v.H.	22.719,52 €

- Als Verrentungsdivisor ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bewertungsgesetz für einen 63-jährigen Mann das zwölffache von 9.603, somit 115,236.

- Verrentung somit nach der Formel:

$$\text{monatliche Rente} = \frac{22.719,52 \text{ €}}{115,236} = 197,16 \text{ €}.$$

Der so ermittelte monatliche Rentenbetrag ist ohne Fortschreibung und Anpassung bei der Ruhensregelung nach § 55 Abs. 1 BeamtVG zu berücksichtigen.

6

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1 und 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Frist nach § 55 Abs. 1 Satz 5 BeamtVG ist eine Ausschlussfrist.

Als Kapitalbetrag gelten die in § 55 Absatz 1 Satz 4 genannten Geldleistungen. Die Geldleistungen zuzüglich der hierfür gewährten Zinsen müssen an den Dienstherrn innerhalb von drei Monaten nach Zufluss abgeführt werden. Geldleistungen sind zugeflossen, wenn sie auf ein Konto des Beamten – auch auf ein anderes, vom Beamten angegebenes Konto – überwiesen wurden (Buchungstag) oder bei einer Zahlungsanweisung (Barauszahlung) empfangen wurden.

7

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretene Neuregelung des § 55 Abs. 1 Satz 7 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger (§§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, 69a Nr. 1 Satz 1 und 69e Abs. 1 BeamtVG).

Es wird klargestellt, dass nunmehr auch Rentenanwartschaften, die im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 1 VAHRG ausgeglichen werden, bei der Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG unberücksichtigt bleiben. Dies sind z.B. Renten oder Rententeile aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc.). Im Rahmen des Versorgungsausgleichs findet hier ein so genanntes analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG statt.

Zu § 56 BeamtVG

Die am 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Neuregelungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 BeamtVG gelten nicht für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsempfänger.

Bei der Berücksichtigung von Zeiten einer internationalen Verwendung kommt es nach den Änderungen zur so genannten „Spitzberechnung“ und „kaufmännischen“ Rundung. Zur Ermittlung der Dauer der bei internationalen Organisationen verbrachten Dienstzeit ist bei der Berücksichtigung etwa anfallender Tage oder Bruchteile von Tagen, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit ergeben, in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Berechnung der ruhehehaltfähigen Dienstzeiten.

Zu § 57 BeamtVG

Der Kürzungsbetrag wird nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen dynamisiert (§ 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG). Bis zum Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Dynamisierung nach den Vomhundertsätzen für die Erhöhung oder Verminderung der in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge ohne Anwendung der Anpassungsfaktoren des § 69e Abs. 3 BeamtVG. Während des Ruhestandes erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt durch Anpassung der Versorgungsbezüge – bis zur achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG unter Anwendung der Anpassungsfaktoren – erhöht oder vermindert.

Zu § 61 BeamtVG

Die Neuregelung des § 61 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG gilt auch für am 1. 1. 2002 vorhandene Versorgungsfälle (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 69a Nr. 1 und § 69e Abs. 1 BeamtVG).

Die Witwe ist darauf hinzuweisen, dass sie der Pensionsbehörde (Regelungsbehörde) unverzüglich Mitteilung zu machen hat, wenn sie eine anzurechnende Leistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt wird. Auf Verlangen der Behörde hat sie Nachweise über die Höhe des Betrages, der ansonsten zu zahlen

wäre, vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

Zu § 66 BeamtVG

Im Rahmen einer gesetzlichen Klarstellung wird der in § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG bestimmte Sockel-Ruhegehaltssatz (35 v.H.) entsprechend der bereits erfolgten Änderung dieser Vorschrift auf 33,48345 v.H. festgesetzt werden.

Zu § 69 BeamtVG

1

Die anteilige Berechnungsweise nach dem neuen § 14a Abs. 2 Satz 4 BeamtVG (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf Bestandsfälle nicht anzuwenden.

2

Die Regelung in § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG ist auch anzuwenden für die Bezüge der am 31. 12. 1976 vorhandenen entpflichteten Hochschullehrer und die Bezüge der Empfänger von Kriegsurlaubversorgung (§§ 181a, 181b BBG a.F. oder entsprechendes Landesrecht).

Zu § 69a BeamtVG

1

Die anteilige Berechnungsweise nach dem neuen § 14a Abs. 2 Satz 4 BeamtVG (vgl. § 69a Nr. 1 Satz 2 und Nr. 5 Satz 2 BeamtVG) ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf Bestandsfälle nicht anzuwenden.

2

Auf die von § 82 BeamtVG in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG nicht anzuwenden.

Zu § 69e BeamtVG

1

§ 69e Abs. 1 BeamtVG regelt, welche Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 auf die am 1. 1. 2002 vorhandenen Versorgungsempfänger Anwendung finden. Weitere Übergangsregelungen der §§ 69 bis 69d, 85, 85a, 86 und 90 BeamtVG sind zu beachten.

Ein Versorgungsempfänger war am 1. 1. 2002 vorhanden, wenn der Versorgungsfall spätestens mit Ablauf des 31. 12. 2001 eingetreten ist.

2

§ 69e Abs. 2 BeamtVG bestimmt für die nach dem 31. 12. 2001 eintretenden Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, soweit es als Berechnungsgrundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 31. 12. 2002 folgenden Versorgungsanpassungen der Versorgungsbezüge erforderlich ist.

Die übergangsweise fortgeltenden Vomhundertsätze des BeamtVG sind mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG nicht mehr anzuwenden. Die Anwendung des § 69e Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtVG ist daher befristet. Der abschließende Vollzug im Zusammenhang mit der achten Anpassung wird durch § 69e Abs. 4 BeamtVG geregelt.

3

§ 69e Abs. 3 BeamtVG bestimmt, dass die Verminderung der Anpassung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 70 BeamtVG durch Einführung eines sich schrittweise verändernden Anpassungsfaktors erfolgt.

Ausgenommen von der Maßnahme sind nach § 69e Abs. 3 Satz 2 BeamtVG

- das amtsabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG) und
- das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG) sowie
- die Mindestversorgungsbezüge der Hinterbliebenen und

- die Emeritenbezüge für Professoren, die nach dem 31. 12. 1976 von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden.

Der maßgebende Anpassungsfaktor ist jedoch bei der Versorgung der von § 91 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG erfassten Hinterbliebenen zu berücksichtigen.

Weiterhin ausgenommen sind Versorgungsbezüge nach §§ 36 bis 41 BeamtVG (§ 69e Abs. 6 Satz 2 BeamtVG).

Außerdem wird auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamtVG sowie auf die Hinweise zu §§ 69 und 69a verwiesen.

Beispiel zur Anpassung der Versorgungsbezüge (Ruhegehalt; fiktiv):

	lfd.	Berechnungsschritte €
a	Grundgehalt	2.000,00
b	Allgemeine Stellenzulage	50,00
c	Familienzuschlag	100,00
d	Strukturausgleich	10,00
e	Anpassungszuschlag	25,00
f	ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Summe = a + b + c + d + e)	2.185,00
g	Anpassungsfaktor 0,99458 (1. Anpassung)	
h	Zwischenergebnis (Produkt = f × g)	2.173,1573
i	vermindert ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Rundung)	2.173,16
j	Ruhegehaltssatz in Höhe von 75,00 v.H.	
k	Zwischenergebnis (Produkt = i × 0,75)	1.629,8700
l	Ruhegehalt (Rundung)	1.629,87
m	Versorgungsabschlag in Höhe von 4,21 v.H.	
n	Zwischenergebnis (Produkt = l × 0,0421)	68,6175
o	Versorgungsabschlag (Rundung)	68,62
p	bleibt Ruhegehalt (Subtraktion = l ./. o)	1.561,25
q	Mindestversorgung	1.200,00
r	Verbleibendes Ruhegehalt	1.561,25

Der Anpassungsfaktor ist bei der Anwendung der in §§ 53 bis 56 BeamtVG geregelten Ruhensvorschriften zu berücksichtigen. Danach sind alle auf einen Ruhegehaltssatz abgestellten Höchstgrenzenbeträge nach §§ 53 bis 56 BeamtVG entsprechend zu vermindern.

4

§ 69e Abs. 4 BeamtVG regelt den Rechtszustand nach der achten auf den 31. 12. 2002 folgenden Versorgungsanpassung und damit den Abschluss der Anpassungsmaßnahmen nach § 69e Abs. 3 BeamtVG. Der sich danach ergebende neue verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt (§ 69 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG). Er ist dem Versorgungsempfänger mitzuteilen.

Für die Ermittlung von nach einer fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechneten Höchstgrenzen (§§ 54 Abs. 2 Nr. 1, 55 Abs. 2 BeamtVG) gilt § 69e Abs. 4 BeamtVG sinngemäß.

5

Zu § 69e Abs. 5 BeamtVG verweise ich auf meine Hinweise zu den §§ 19, 20 BeamtVG.

6

Zu § 69e Abs. 6 BeamtVG verweise ich auf meine Hinweise zu § 14 BeamtVG.

Zu § 107b BeamtVG

In § 107b Abs. 1 BeamtVG ist die bisherige Altersbegrenzung (Vollendung des 45. Lebensjahres im Zeitpunkt der Übernahme) als Verteilungsvoraussetzung gestrichen worden. Die Neufassung gilt für Übernahmen nach dem 31. 12. 2001. Für davor liegende Übernahmen ist die Vorschrift in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung anzuwenden (§ 69e Abs. 4a BeamtVG).

Die ab 1. 1. 2002 als weitere Verteilungsvoraussetzung vorgeschriebene Dienstleistungszeit von mindestens fünf Jahren beim abgebenden Dienstherrn ist nicht nur für die Versorgungslastenverteilung aus dem ersten Dienstherrnwechsel nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder Feststellung der Befähigung, sondern bei allen Übernahmen nach dem 31. 12. 2001 während des Beamtenverhältnisses erforderlich.

1

Als Dienstleistungszeit werden nur Zeiten in einem Beamtenverhältnis berücksichtigt. Zeiten eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf liegen vor der Laufbahnprüfung und bleiben deshalb unberücksichtigt. Zeiten in einem früheren Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn sind auch dann einzubeziehen, wenn die Beamtenverhältnisse mit zeitlicher Unterbrechung zurückgelegt worden sind. Das gilt auch für Beamtenverhältnisse auf Zeit. Bei Übernahme aus einem bestehenden Beamtenverhältnis auf Zeit schließt jedoch § 107b Abs. 1 letzter Halbsatz BeamtVG die Verteilung aus.

1.1

Zur Voraussetzung „nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung“ ist grundsätzlich auf die Einstellungs Voraussetzungen für das letzte (der Verteilung zugrunde zu legende) Amt beim abgebenden Dienstherrn abzustellen. Einzubeziehen sind jedoch nacheinander bei demselben Dienstherrn wahrgenommene Ämter mit unterschiedlichen Einstellungsanforderungen (z.B. im Hochschulbereich), wenn diese Ämter zu einer zusätzlichen Befähigung geführt haben. Das gilt insbesondere für Ämter, die auch einer weiteren Qualifikation dienen (z.B. Wissenschaftlicher Assistent im Beamtenverhältnis auf Zeit). Maßgebend ist in solchen Fällen die Laufbahnprüfung oder Befähigungsfeststellung für das erste dieser Ämter.

1.2

Eine Teilzeitbeschäftigung (einschließlich einer unterhältigen Teilzeit) ist voll in den Fünf-Jahres-Zeitraum einzubeziehen.

1.3

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleibt auch dann unberücksichtigt, wenn sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG ruhegehaltfähig ist. In den Fünf-Jahres-Zeitraum einzubeziehen ist dagegen die Zeit einer Beurlaubung mit voller oder teilweiser Belassung der Dienstbezüge.

1.4

Die Zeit der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder einer Zuweisung (§ 123a BRRG) bleibt unberücksichtigt.

1.5

Beispiel:

Dienstleistungszeiten beim abgebenden Dienstherrn	Berücksichtigungsfähig
Wissenschaftlicher Assistent (BaZ) 1. 10. 1994 bis 30. 9. 1997	3 J
Wissenschaftlicher Angestellter 1. 7. 1998 bis 30. 9. 1999	—
Akademischer Rat (BaL) 1. 10. 1999 bis 31. 3. 2001 (Habilitation am 30. 11. 2000)	1 J 182 T
Akademischer Rat wie vor (beurlaubt ohne Bezüge) 1. 4. 2001 bis 30. 6. 2001	—
Vertretungsprofessur (in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art) beim abgebenden Dienstherrn 1. 4. 2001 bis 30. 6. 2001	—
Professor (BaL) 1. 7. 2001 bis 30. 9. 2002	1 J 92 T

2

Entsteht bei einer Übernahme nur deshalb keine Erstattungspflicht (§ 107b BeamtVG) des abgebenden Dienstherrn, weil die fünfjährige Mindestdienstleistungszeit bei diesem Dienstherrn nicht erbracht wurde, bleibt die Erstattungspflicht aus einem früheren Dienstherrnwechsel gegenüber dem letzten Dienstherrn (Versorgungsträger) des Beamten erhalten.

II.

Versorgungsausgleich

1

Bei der Ermittlung des ausgleichspflichtigen Versorgungswertes (§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB) sind Rechtsänderungen zu berücksichtigen, die nach dem Bewertungsstichtag (Ende der Ehezeit) und vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung in Kraft treten. Die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 geregelte Niveauabsenkung mittels Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG) ist nach dem jeweiligen Anpassungsstand einzubeziehen. In Auskünften an Familiengerichte bitte ich auf diese Verfahrensweise und die gesetzlich vorgesehene Gesamtabsenkung hinzuweisen. Der abgesenkte Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 69e Abs. 4 BeamtVG) ist auf die unverminderten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anzuwenden, wenn der Bewertungsstichtag nach der achten Anpassung liegt.

Die Familiengerichte sind an die Auskünfte nicht gebunden. Wird bereits während der Übergangszeit eine Auskunft nach dem Rechtsstand ab der achten Anpassung angefordert, ist die Auskunft stets zu erteilen. Ich bitte jedoch, in einer solchen Auskunft klarzustellen, dass bei dieser Wertermittlung ein öffentlich-rechtlich auszugleichender Versorgungsanteil sowohl der versorgungsrechtlichen als auch der rentenrechtlichen Niveauabsenkung unterliegt und damit der Halbteilungsgrundsatz verletzt sein kann.

2

Im Sinne einer einheitlichen Berechnungsmethode sind der im Versorgungsausgleichsverfahren maßgebliche Betrag der Versorgung/Versorgungsanwartschaft (§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB) sowie die ermittelten Werte zur Berechnung (z.B. $\frac{1}{12}$ der Sonderzuwendung) nach Maßgabe des § 49 Abs. 8 BeamtVG zu runden.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 20. November 2002**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. November 2002 aufgrund des § 3 Absatz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) – SGV. NRW. 763 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2002 – Vers 35-00-1. (U 13) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBL. NW 1995, Seite 509), zuletzt geändert am 24. Mai 2000 (MBL. NRW 2000, S. 774 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- a) „1. für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft

X	Monatliche Altersrente in EUR für 10,- EUR Monatsbeitrag	X	Monatliche Altersrente in EUR für 10,- EUR Monatsbeitrag
20	71,418	43	20,364
21	68,079	44	19,028
22	64,875	45	17,740
23	61,799	46	16,500
24	58,847	47	15,304
25	56,011	48	14,151
26	53,287	49	13,040
27	50,668	50	11,971
28	48,151	51	10,943
29	45,732	52	9,956
30	43,411	53	9,007
31	41,184	54	8,097
32	39,047	55	7,224
33	36,996	56	6,387
34	35,027	57	5,582
35	33,133	58	4,809
36	31,312	59	4,062
37	29,559	60	3,340
38	27,873	61	2,639
39	26,252	62	1,956
40	24,693	63	1,289
41	23,194	64	0,637
42	21,752	65	0,319

Die vorstehende Tabelle gilt für Mitglieder, die

- a) die Mitgliedschaft nach dem 1. 1. 2003 erworben oder
b) am 31. 12. 2002 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Mitglieder, die am 31. 12. 2002 das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt die Tabelle der Satzung vom 7. Dezember 1994 (MBL. NW. 1995, Seite 509) in der Fassung der Änderung vom 24. Mai 2000 (MBL. NRW 2000, S. 774 ff.). Dabei ist X das Kalenderjahr des Eintritts abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.“

- b) „2. für die zusätzliche Höhrversorgung

X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung von EUR 100,-	X	Monatliche Altersrente in EUR für eine einmalige Zahlung von EUR 100,-
20	2,968	46	1,121
21	2,856	47	1,080
22	2,748	48	1,041
23	2,645	49	1,003
24	2,546	50	0,967
25	2,450	51	0,932
26	2,359	52	0,898
27	2,271	53	0,865
28	2,186	54	0,833
29	2,105	55	0,803
30	2,027	56	0,773
31	1,953	57	0,745
32	1,881	58	0,717
33	1,812	59	0,690
34	1,746	60	0,664
35	1,682	61	0,638
36	1,621	62	0,612
37	1,562	63	0,587
38	1,505	64	0,561
39	1,451	65	0,536
40	1,398	66	0,550
41	1,348	67	0,565
42	1,299	68	0,581
43	1,252	69	0,598
44	1,207	70	0,617
45	1,163		

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet und die Rentenbeträge nicht in Anspruch genommen wurden, abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Stucke

Ausgefertigt:

Münster, den 10. Januar 2003

APOTHEKERRAMMER
WESTFALEN-LIPPE
Hans-Günter Frieze
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. November 2002

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. November 2002 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 2002 – Vers 35 – 00 – 1. (22) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. 10. 1993 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Sofern bei Antragstellung bzw. Widerspruchserhebung die geltend gemachten Versorgungsleistungen nicht verjährt sind, beginnt die Verjährung auch mit der schriftlichen Antragstellung sowie der Widerspruchserhebung neu. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrages bzw. des Widerspruchs bei der Versorgungseinrichtung.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Zeiten einer Elternzeit gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind bei der Errechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nicht zu berücksichtigen, sofern dieser sich dadurch erhöht.“
 - c) In Abs. 4 wird Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 3 oder 4 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „ärztlich“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
 „Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes. Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Zeiten einer Elternzeit gemäß § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind bei der Errechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nicht zu berücksichtigen, sofern dieser sich dadurch erhöht.“
 - c) In Abs. 5 wird Satz 6 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Werden bei der Errechnung des Durchschnitts Zeiten nach Satz 4 oder 5 ausgenommen, sind die auf den entsprechenden Zeitraum entfallenden Steigerungszahlen nur bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zu berücksichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

sichtigen; sie bleiben bei der Errechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.“

- d) Abs. 14 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 „Für die Zeit, in der Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchgeführt werden, können dem Mitglied auf Antrag Einkommensersatzleistungen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 gewährt werden, wenn das Mitglied keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bezieht und die Praxis nicht durch einen Vertreter fortgeführt wird. Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.“
4. In § 13 Abs. 2 Ziffer d) werden nach dem Wort „Kinder“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
5. In § 18a wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Überzahlte Versorgungsleistungen sind mit dem Sterbegeld zu verrechnen.“
6. In § 21 wird Abs. 1 durch folgende Fassung ersetzt:
 „(1) In Abweichung von den Vorschriften des § 20 gelten für Mitglieder, die angestellte Ärzte sind, für die aus der Angestelltentätigkeit zu entrichtenden Versorgungsabgaben die jeweils gültigen Beiträge zur Angestelltenversicherung gemäß §§ 157 und 159 SGB VI.“
7. In § 28 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Nach Eintritt des Versorgungsfalles können Versorgungsabgaben nur dann geleistet werden, wenn der Arbeitgeber oder die Kassenärztliche Vereinigung die Versorgungsabgaben schuldhaft nicht abgeführt haben.“
8. In § 33 Abs. 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
 „Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.“
9. In § 40 (1) wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „€ 5.112,92“ ersetzt.
10. In § 41 wird der Betrag „1600,- DM“ durch den Betrag „€ 818,07“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Ausgefertigt am: 20. 12. 2002

Düsseldorf, den 20. Dezember 2002

Prof. Dr. J.-D. Hoppe
Präsident

26

Richtlinien zur Verteilung und Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 12. 2002 –
15 – 52.40.00 – (352/02) –

Der RdErl. v. 25. 6. 1997 (SMBL. NRW. 26) wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift werden nach dem Wort „asylbegehrenden“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

2

In der Einleitung vor Nummer I. werden nach dem Wort „asylbegehrenden“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

3

In Nummer I. 1 werden nach dem Wort „asylbegehrenden“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

4

In Nummer I. 2 werden nach dem Wort „asylbegehrenden“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

5

In Nummer I. 3 werden nach den Wörtern „entsprechendes Vorbringen“ die Wörter „der Ausländerin oder“ eingefügt.

6

In Nummer II. 1 werden nach den Wörtern „Außenstelle Unna-Massen – für die Verteilung und Zuweisung von“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

7

In Nummer II. 2 werden nach den Wörtern „besteht für“ die Wörter „Ausländerinnen und“ eingefügt.

8

Nummer II. 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Antragstellung

Eine Umverteilung erfolgt auf Antrag. Zur Antragstellung befugt sind die Ausländerin oder der Ausländer selbst, ihr(e) oder sein(e) Bevollmächtigte(r) sowie bei erheblichen nicht anders abzuwehrenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit auch die örtlich zuständige Kommune. Bei einer erheblichen, nicht anders abzuwehrenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person im Sinne der Nummer 2, die von einer oder einem mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeht, ist neben der örtlich zuständigen Kommune auch die gefährdete Person zur Antragstellung befugt. Dem Antrag stets beizufügen ist eine gültige Aufenthaltsgestattung der betroffenen Ausländerin oder des betroffenen Ausländers, es sei denn, es handelt sich um eine gefährdete Person im Sinne der Nummer 4.2.3, die als Familienangehörige oder Familienangehöriger einer asylsuchenden Person selbst nicht um Asyl nachgesucht hat.“

9

In Nummer II. 4.1.3 werden nach den Wörtern „wobei i. d. R.“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

10

In Nummer II. 4.2.1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

11

In Nummer II. 4.2.2 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

12

Nach Nummer II. 4.2.2 werden folgender Text sowie die nachfolgende Nummern 4.2.3 eingefügt:

„Darüber hinaus zählt hierzu das Vorliegen einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person im Sinne der Nummer 2, die von einer oder einem mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen ausgeht,

4.2.3

wenn der gefährdeten Person aufgrund dieser Gefahr das weitere Zusammenleben mit der oder dem Familienangehörigen unzumutbar ist und sie daher die Aufnahme in eine in der ursprünglichen Zuweisungsgemeinde nicht vorhandene, spezielle Schutzeinrichtung (z.B. Frauenhaus) in einer anderen Gemeinde begehrt. Der Anspruch auf Umverteilung erstreckt sich nicht auf die Wahl eines bestimmten Ortes.“

13

In Nummer II. 4.3 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

14

Nummer II. 6 wird wie folgt geändert:

14.1

Im zweiten Spiegelstrich zu Nummer 4.1.1 werden nach den Wörtern „gültige Aufenthaltsdokumente bei“ die Wörter „ausländischer Ehepartnerin oder“ eingefügt; im dritten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Meldebestätigung“ die Wörter „der Ehepartnerin oder“ eingefügt.

14.2

Im zweiten Spiegelstrich zu Nummer 4.2.2 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt; im dritten Spiegelstrich werden nach den Wörtern „sowie Einverständniserklärung“ die Wörter „der Vermieterin oder“ eingefügt.

14.3

Nach dem Text zu Nummer 4.2.2 wird folgender Text eingefügt:

„Zu Nummer 4.2.3

- schriftliche Erklärung der antragstellenden Person, dass sie die Aufnahme in eine spezielle Einrichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt in einer anderen Gemeinde begehrt,
- schriftliche Erklärung der örtlich zuständigen Kommune, dass in ihrem Bereich eine Unterbringungsmöglichkeit in einer speziellen Schutzeinrichtung nicht besteht,
- soweit vorhanden, Polizeibericht über Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass für die antragstellende Person von einer oder einem mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgeht und der antragstellenden Person aufgrund dieser Gefahr nicht zugemutet werden kann, weiter mit dieser oder diesem Familienangehörigen zusammenzuleben,
- soweit vorhanden, schriftliche Erklärungen sonstiger Personen (Zeuginnen und Zeugen) über Tatsachen/eigene Beobachtungen, die auf das Bestehen einer Gefahr in dem vorgenannten Sinn schließen lassen.“

14.4

Der Text zu Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 4.4

- notariell beglaubigte Verpflichtungserklärung der unterstützenden Person, für sämtliche Lebenshaltungskosten der zu unterstützenden Person bis zum Abschluss des Asylverfahrens aufzukommen,

- Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung für die zu unterstützende Person,
- Einkommensnachweis der unterstützenden Person,
- Nachweis einer Unterkunft für die zu unterstützende Person,
- Meldebestätigung der unterstützenden Person, ausgestellt von der Meldebehörde der begehrten Zuweisungskommune,
- bei ausländischer unterstützender Person auch deren gültige Aufenthaltsdokumente.“

14.5

Der Text zu Nummer 4.5 wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 4.5

- Polizeibericht
- Stellungnahme der antragstellenden Kommune zu den von dort in eigener Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie
- sofern in Fällen von häuslicher Gewalt zivilgerichtlicher Rechtsschutz nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt wurde, eine Durchschrift der Gerichtsentscheidung.

Die Unterlagen sind im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Fremdsprachliche Dokumente sind zusammen mit einer von einer oder einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer anfertigten Übersetzung vorzulegen.“

15

In Nummer II. 7.1, Satz 1 werden die Wörter „dem Ausländer“ durch die Wörter „der zu verteilenden bzw. umzuverteilenden oder zuzuweisenden Person“ und die Wörter „seinem gesetzlichen Vertreter“ durch die Wörter „ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Der Bevollmächtigte“ durch die Wörter „Die bevollmächtigte Person“ ersetzt.

16

Nummer II. 7.2 wird wie folgt gefasst:

„Ablehnungsbescheide werden der antragstellenden Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer von der antragstellenden Person bevollmächtigten Person zugestellt.“

17

In der Überschrift zu Nummer III werden nach den Wörtern „(Umverteilung) von“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

18

In Nummer III. 1.1 werden nach den Wörtern „(Umverteilung) von“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

19

In Nummer III. 1.2 werden nach den Wörtern „Umverteilung von“ die Wörter „Asylbewerberinnen und“ eingefügt.

20

Nummer III. 3 wird wie folgt gefasst:

„Zuweisungsbescheide nach Muster der Anlage 3 werden der antragstellenden Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer von der antragstellenden Person bevollmächtigten Person zugestellt.“

21

In Nummer IV wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-7 – 2570.01 – v. 11. 12. 2002

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27. 9. 2000 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 wird nach dem 1. Spiegelstrich folgender Text eingefügt:
„– Investitionsausgaben für bauliche Maßnahmen,“
2. In Nr. 2.2 wird im 3. Spiegelstrich das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 Absatz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
4. In Nr. 2.3 Absatz 3 Zeile 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt, der 2. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut: „Ausgaben für An- und Abreise sowie Übernachtungen nach dem Landesreisekostenrecht“.
5. Nach Nr. 3.1.2 werden folgende Nrn. 3.1.3 und 3.1.4 eingefügt:
„3.1.3
Landwirte nach Nr. 3.1.1 mit gewerblichen Nebenbetrieben, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.“
„3.1.4
Kooperationen von Landwirten nach Nr. 3.1.1 mit Gewerbebetrieben, die in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit diesem landwirtschaftlichen Unternehmen geführt werden.“
6. In Nr. 4.5 wird nach den Wörtern „Ländlicher Raum“ das Wort „bereits“ eingefügt. Die Wörter „oder gefördert werden kann.“ werden gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Eine gleichzeitige Förderung von baulichen Maßnahmen nach Nr. 2.2 dieser Richtlinie und nach AFP ist ausgeschlossen.“
7. In Nr. 5.2 wird der Betrag „2.000 DM/1.023 €“ durch den Betrag „1.000 €“ und der Betrag „250 DM/128 €“ durch den Betrag „125 €“ ersetzt; der Betrag „195.583 DM/“ wird gestrichen.
8. In Nr. 5.4.1 wird der Betrag „50.000 DM/25.565 €“ durch den Betrag „25.000 €“, der Betrag „100.000 DM/51.129 €“ durch den Betrag „50.000 €“ ersetzt.
9. In Nr. 5.4.2 werden im 1. Spiegelstrich nach dem Wort „Ausstattung“ die Wörter „sowie bauliche Maßnahmen“ eingefügt.
10. In Nr. 5.4.2 wird das Wort „Kosten“ jeweils durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
11. In Nr. 5.4.2 wird der Betrag „20.000 DM/10.226 €“ durch den Betrag „15.000 €“, der Betrag „64.000 DM/32.723 €“ durch den Betrag „32.500 €“, der Betrag „48.000 DM/24.542 €“ durch den Betrag „24.500 €“, der Betrag „24.000 DM/12.271 €“ durch den Betrag „12.250 €“, der Betrag „7.500 DM/3.835 €“ durch den

Betrag „3.750 €“, der Betrag „4.500 DM/2.301 €“ durch den Betrag „2.250 €“ und der Betrag „1.500 DM/767 €“ durch den Betrag „750 €“ ersetzt.

12. In Nr. 5.4.3 wird das Wort „Qualifizierungskosten“ durch die Wörter „Ausgaben für Qualifizierung“ und der Betrag „1.600 DM/818 €“ durch den Betrag „800 €“ ersetzt.
13. In Nr. 5.4.4 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
14. In Nr. 5.5 werden die Wörter „für Startbeihilfen und Sachkosten“ gestrichen.
15. Die Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- Anlagen 1-3** 16. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 ersetzt.
17. Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im
landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich**

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den
Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung, Name der Kooperation		Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Unternehmer-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.
Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort): Straße, PLZ, Ort		

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Betrieb

- ☐ Ich bin Landwirt/in im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- ☐ Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung der einzelnen Partner an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.
- ☐ Ich bin Landwirt nach 3.1.1 der Richtlinien mit gewerblichem Nebenbetrieb
- ☐ Ich bin zuwendungsberechtigt nach Nr. 3.2 der Richtlinien (Qualifizierungsmaßnahmen)

2. Maßnahme

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich für die Dauer von maximal 3 Förderjahren nach Nr. 2 der Landesrichtlinien. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Bezeichnung des Projektes:

Durchführungszeitraum	von Monat / Jahr	bis Monat / Jahr
-----------------------	------------------	------------------

- ☐ Organisationsausgaben (nach 2.1)
- ☐ Strategiekonzept (nach 2.2)
- ☐ Qualifizierungsmaßnahmen (nach 2.3)
- ☐ Modellprojekt (nach 2.4)

3. Gesamtkosten

	€				
	20	20	20	20	insgesamt
1. Organisationsausgaben					
2. Strategiekonzept					
davon					
- Einrichtung und Ausstattung					
- Bauliche Maßnahmen					
- Ausgaben für Startbeihilfen					
- Sachausgaben					
3. Qualifizierungsmaßnahmen					
4. Modellprojekt					
Gesamtkosten (Nrn. 1 - 4)					

4. Finanzierung

	€				
	20	20	20	20	insgesamt
4.1 beantragte Zuwendung (vgl. Nr. 5)					
4.2 Eigenmittel					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
4.4 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.1) durch					
4.5 Finanzierungsmittel gesamt (vgl. Nr. 3)					

5. Beantragte Förderung

	€				
	20	20	20	20	insgesamt
nach 2.1 der Richtlinie					
nach 2.2 der Richtlinie					
nach 2.3 der Richtlinie					
nach 2.4 der Richtlinie					
Beantragte Förderung gesamt (vgl. Nr. 4)					

6. Begründung

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme sowie eine detaillierte Kostengliederung / Wirtschaftlichkeitsberechnung sind als Anlage beigelegt.

7. Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

7.1 Für den Betrieb habe/n ich/wir oder mein/unsere Rechtsvorgänger in den letzten 3 Jahren bereits für andere Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum" Zuwendungen beantragt/erhalten:

	Antragsdatum/Aktenzeichen
☐ AFP	
☐ Dorferneuerung	
☐ Regionale Vermarktung	
☐ berufsbezogene Weiterbildung	
☐ andere, nicht flächenbezogene Maßnahmen	

7.2 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- 7.2.1 die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich vom 27.09.2000, II A 4-2570.01, genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung, das Vorhaben auf mindestens 5 Jahre anzulegen,
- 7.2.2 jede Änderung schriftlich mitzuteilen und die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit dem Ablauf des Verpflichtungszeitraumes,
- 7.2.3 jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.3 Ich bin/Wir sind einverstanden, dass

- 7.3.1 die Bewilligungsbehörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag heranziehen kann,
- 7.3.2 die Angaben in und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 7.3.3 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können,
- 7.3.4 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3.5 die Bewilligungsbehörde die Erklärung nach 7.4.5 dieses Antrags prüft.

7.4 Ich/Wir erkläre/n, dass

- 7.4.1 mir/uns die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich in gültiger Fassung bekannt sind,
- 7.4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 7.4.3 ich meinen Unternehmenssitz in Nordrhein-Westfalen habe,
- 7.4.4 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,

- 7.4.5 für die Maßnahme keine Zuwendung nach einer anderen Bestimmung des NRW-Programms "Ländlicher Raum" beantragt wurde oder beantragt wird,
- 7.4.6 mir/uns bekannt ist, dass die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen der Schriftform bedürfen und der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen müssen,
- 7.4.7 mir/uns bekannt ist, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt werden,
- 7.4.8 mir/uns bekannt ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können und ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter/ dem beauftragten Kontrollpersonal das Betretungsrecht und das Recht auf die angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen und die notwendigen Auskünfte erteilen muss,
- 7.4.9 mir/uns bekannt ist, dass falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen auslösen und der Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen ist,
- 7.4.10 mir/uns bekannt ist, dass die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 7.4.11 mir/uns bekannt ist, dass ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel,
- 7.4.12 mir/uns bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 7.4.13 ich/wir über die Bedeutung und Wirkung der Einverständnisse nach Nr. 7.3 belehrt worden bin/sind und mir/uns bekannt ist, dass diese Einverständnisse widerrufen werden können,
- 7.4.14 mir/uns bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 7.4.15 mir/uns bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrags, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 7.4.16 mir/uns bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn ich/wir nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen habe(n),

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage 2 zum RdErl. v. 27.09.2000

Der Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Postanschrift und Datum
Herrn/Frau

**Zuwendungen des Landes Nordrhein- Westfalen zur Förderung der Diversifizierung
der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27.09.2000, Az: II A 4 – 2570.01 –

Bezug:

Ihr Antrag vom:

Betriebsnummer:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist und der mir vorliegenden Unterlagen, bewillige ich Ihnen für die Dauer von Jahren, und zwar für die Zeit

vom..... 20 ____ bis20____

eine Zuwendung in Höhe von bis zu €

(in Worten: Euro)

Davon Anteil nationale Förderung:	v.H.	€
Anteil EU-Förderung:	v.H.	€

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Durchführung der geförderten Maßnahme.

2. Maßnahme

Die Bewilligung wird gewährt zur Durchführung folgender Maßnahme:

- Förderung der Diversifizierung von Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich -

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

3. Finanzierungsart und –höhe

Die Zuwendung wird in Form einer **Anteilfinanzierung**

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von €

als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Der Antrag ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

	€	€	€	€
	20..	20..	20..	20..
Gesamtausgaben				
davon zuwendungsfähig				
Zuwendung				

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: _____ €

Verpflichtungsermächtigungen: _____ €

davon entfallen auf die Jahre: 20__ _____ €

20__ _____ €

20__ _____ €

6. Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich für das abgelaufene Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis spätestens zum eines jeden Jahres zu stellen.

Der Auszahlungsantrag gilt als Verwendungsnachweis.

Die Zuwendung wird jährlich ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

7. Nebenbestimmungen

Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW; SGV.NRW. 2010).

Die beigelegte ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (SGV.NRW. 2010). Nr. 1.4 der ANBest-P entfällt. Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

Sie sind verpflichtet, alle für die Evaluierung (Bewertung) des NRW-Programms "Ländlicher Raum" erforderlichen und noch nachträglich im Einzelnen festzulegenden Angaben der Bewilligungsbehörde oder Dritten, mit der Evaluierung Beauftragten, mitzuteilen.

8. Hinweise

Alle Angaben, die Sie in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73).

III.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinien

Antrag auf Auszahlung / Verwendungsnachweis zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	Eingangsstempel
An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise	

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefon	Telefax	Betriebsnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.09.2000, Az.: II A 4 – 2570.01

hier: Zuwendungsbescheid vom

Ich beantrage hiermit aufgrund des Zuwendungsbescheides

vom	Aktenzeichen	Zuschuss
für das Jahr 20__ die Auszahlung der Zuwendung für die o. g. Fördermaßnahme in Höhe von		€

2. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Abschluss, Abweichungen, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme usw.)

3. Nachweis der Finanzierungsmittel

3.1 Einnahmen

Einnahmen	Lt. Finanzierungsplan		Lt. Abrechnung	
	€	v.H.	€	v.H.
Eigenmittel				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Summe		100		100

3.2 Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Finanzierungsplan			tatsächlich entstandene Ausgaben lt. Abrechnung			
	Gesamt- betrag	nicht förder- fähiger Betrag	förder- fähiger Betrag	Gesamt- betrag	nicht förder- fähiger Betrag	förder- fähiger Betrag	geprüft und aner- kannt
	€	€	€	€	€	€	
Summe							

5. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Abrechnungen und Belege über die gesamten Kosten liegen vor. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefasst.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin /
des Antragstellers

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Ort, Datum

Unterschrift

8111

**Durchführung
des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
– Teil 2 – Schwerbehindertenrecht –
Richtlinien
zur Durchführung der §§ 22 und 27 der
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
(SchwbAV)**

RdErl. des Ministeriums
für Wirtschaft und Arbeit v. 19. 2. 2002 –
223 – 3277.22 – 3277.23 –

Anlagen
1 und 2

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen hat Richtlinien zur Durchführung der §§ 22 (**Anlage 1**) und § 27 (**Anlage 2**) der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Ich gebe diese Richtlinien bekannt, mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Mein Runderlass vom 28. 11. 1991 (SMBL NRW. 8111) tritt mit Ablauf des 28. 2. 2003 außer Kraft.

Anlage 1

**Richtlinien
für die Erbringung von Hilfen
zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung
einer behinderungsgerechten Wohnung
an schwerbehinderte Menschen
aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 22
in Verbindung mit §§ 14 und 18
der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
– SchwbAV –
vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484),
zuletzt geändert durch Art. 25
des Gesetzes vom 13. September 2001
(BGBl. I S. 2376)**

1

Rechtsgrundlage

Nach § 22 in Verbindung mit §§ 14 und 18 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) können schwerbehinderte Menschen, die auf Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sind oder einen solchen konkret in Aussicht haben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse und/oder Darlehen sowie Zinszuschüsse erhalten

- zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 16 des Wohnraumförderungsgesetzes,
- zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
- zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

Voraussetzung ist, dass dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

2

Besonderheiten der Leistungsgewährung

2.1

Nachrang der Leistungen

Die Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder auch ohne Bestehen eines Rechtsanspruches erbracht werden. Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen des Integrationsamtes und die Pflicht des Integrationsamtes bleibt unberührt.

2.2

Anrechnung

Auf die in Betracht kommenden Leistungen sind Mittel von anderer Seite, die für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden, anzurechnen. Hierzu zählen zum Beispiel die Förderungsbeträge für schwerbehinderte Menschen nach dem Wohnraumförderungsgesetz.

2.3

Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse

Bei der Bemessung der Leistungen sind die Einkommensverhältnisse nach Maßgabe von Nummer 3.1.1.3 zu berücksichtigen. Bei behinderungsbedingtem Bedarf ist es im Regelfall nicht zuzumuten, die Mehrkosten im Sinne der Nummer 4.1 selbst aufzubringen.

3

Leistungen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum

3.1

Für den Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, deren Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsbestimmungen entsprechen und die bezüglich Zugang, baulicher Gestaltung, Ausstattung und Lage behinderungsgerecht sind, können Darlehen oder Zinszuschüsse erbracht werden.

Die Lage der Wohnung ist auch behinderungsgerecht, wenn von dort der Arbeitsplatz zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines eigenen Kraftfahrzeuges erreicht werden kann.

3.1.1

Die Leistungen kommen in Betracht, wenn

3.1.1.1

die jetzige Wohnung nicht behinderungsgerecht im Sinne von Nummer 3.1 ist und

3.1.1.2

keine behinderungsgerechte Mietwohnung verfügbar ist und

3.1.1.3

nachgewiesen wird, dass Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz in Anspruch genommen werden beziehungsweise in Anspruch genommen werden könnten, und das Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen auf Dauer tragen zu können, ohne hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zu werden.

3.1.2

Das Darlehen soll 30.000 EURO nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt in der Regel auch für das (Kapitalmarkt-) Darlehen, das der Bewilligung eines Zinszuschusses zu Grunde liegt.

3.1.3

Unabhängig davon kann ein Zuschuss nach Nummer 4 in Betracht kommen.

3.2

Für den Bau von Mietwohnungen, Wohnbesitzwohnungen und Wohnheimplätzen sowie für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können Darlehen erbracht werden, wenn hierdurch für schwerbehinderte Menschen behinderungsgerechter Wohnraum zweckentsprechend bereitgestellt wird.

3.2.1

Das Darlehen soll 10 vom Hundert der Baukosten nicht übersteigen, höchstens 15.000 EURO betragen und dinglich gesichert werden.

3.2.2

Wird die geförderte Wohnung oder der Wohnheimplatz nicht mindestens zehn Jahre zweckentsprechend in Anspruch genommen, ist das Darlehen in Höhe der Restschuld zur Rückzahlung fällig, es sei denn, die Wohnung wird einem anderen schwerbehinderten Menschen zur Verfügung gestellt.

3.2.3

Unabhängig davon kann ein Zuschuss nach Nummer 4 in Betracht kommen.

3.3

Für Mietvorauszahlungen oder ähnliches können Darlehen erbracht werden, wenn die jetzige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist, hierdurch behinderungsgerechter Wohnraum bereitgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Einkommen die Einkommensgrenze des Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt. Das Darlehen soll höchstens 3.000 EURO betragen.

4

Leistungen zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse.

4.1

Die Leistungen sollen erbracht werden, soweit wegen der Behinderung Mehrkosten der Bauausführung oder Kosten für eine nachträgliche bauliche Änderung oder für die bauliche Ausstattung des Wohnraumes entstehen. Mehrkosten der Bauausführung, die wegen behinderungsbedingter Bedürfnisse entstehen können, fallen zum Beispiel infolge Mehrflächen für Rollstuhlfahrer, besonderer sanitärer Einrichtungen oder infolge des Baues einer Rampe oder eines Aufzugs an. Bei Mietwohnungen sind auch die Kosten förderungsfähig, die durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Ende des Mietverhältnisses anfallen.

4.2

Die Leistungen kommen in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Nummern 3.1.1.1 und 3.1.1.2 vorliegen oder die Wohnung aus anderen Gründen gewechselt werden muss und keine behinderungsgerechte Mietwohnung vorhanden ist.

4.3

Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Für Aufwendungen im Sinne der Nummer 4.1 sollen in der Regel Leistungen bis zur vollen Höhe erbracht werden.

4.4

Leistungen können auch für die Wartung und Instandsetzung der behinderungsbedingten Ausstattung des Wohnraumes erbracht werden. Die Einkommensverhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

5

Leistungen zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

5.1

Die Leistungen können als Zuschuss bis zur Höhe der entstehenden Transportkosten erbracht werden.

5.2

Soweit der Umzug unmittelbar behinderungsbedingt ist (zum Beispiel weil die bisherige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist), werden die Kosten ohne Einkommensanrechnung übernommen; erfolgt der Umzug nur deshalb, weil die neue Wohnung erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz liegt, ist das Einkommen, das den Regelbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz übersteigt, zu 50 vom Hundert auf die Leistungen anzurechnen.

6

Verfahren

6.1

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht, der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Abschluss des Vertrages gestellt werden.

6.2

Zuständig für Leistungen nach den Nummern 3 und 4 ist das Integrationsamt, in dessen Bereich das Förderungs-

objekt liegt. Zuständig für Leistungen nach Nummer 5 ist das Integrationsamt, in dessen Bereich die bisherige Wohnung liegt.

7

Verzinsung und Tilgung von Darlehen, Zinszuschüsse

7.1

Darlehen nach Nummer 3.1 sind zinslos zu erbringen und jährlich mit 4 vom Hundert zu tilgen.

7.2

Darlehen nach Nummer 3.2 sind mit 2 vom Hundert zu verzinsen und entsprechend der Dauer des Wohnrechts, längstens innerhalb von 25 Jahren zu tilgen.

7.3

Darlehen nach Nummer 3.3 sind zinslos zu erbringen und jährlich mit 10 vom Hundert zu tilgen.

7.4

Zinszuschüsse nach Nummer 3.1 können bewilligt werden, soweit die Finanzierung der Maßnahme nicht durch ein Darlehen gesichert werden kann.

8

Leistungen in Härtefällen

In Härtefällen kann von der Regelung der Nummern 3.1.1.3, 5.2, 6.1, 7.1 und 7.3 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

9

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 3. 2003 in Kraft

Anlage 2

Richtlinien zur Gewährung von Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen Richtlinien zu § 27 SchwbAV

1

Rechtsgrundlage

1.1

Arbeitgeber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046) in Verbindung mit § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zuletzt geändert durch Artikel 57, 66 Nr. 9 des SGB IX vom 19. 6. 2001 erhalten.

1.2

Im Übrigen gelten die Rechtsgrundsätze in der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben insbesondere § 102 Abs. 4 bis 6 SGB IX sowie § 18 Abs. 1 und 3 SchwbAV.

2

Nachrang der Leistungen

Die Leistungen sind gegenüber den zweckgleichen Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 bis 5 SGB IX sowie gegenüber Leistungen, die von anderer Seite für denselben Zweck erbracht werden, grundsätzlich nachrangig. Deshalb kommt vor allem ein Minderleistungsausgleich nach dieser Richtlinie in der Regel nicht in Betracht, sofern ein Eingliederungszuschuss im Sinne von § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX durch das Arbeitsamt oder einen anderen Träger erbracht wird.

3**Allgemeine Voraussetzungen**

Leistungen nach diesen Richtlinien kommen in Betracht,

- wenn ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis (Mindestdauer: in der Regel drei Monate) auf einem Arbeitsplatz nach §§ 73 Abs. 1, 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX besteht und zumindest das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, für die Beschäftigung ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird;
- wenn ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt im Sinne der Erwerbsfähigkeit besteht, d.h. die erbrachte Arbeitsleistung mindestens 50 v.H. der dem Arbeitsentgelt zugrunde liegenden Arbeitsleistung entspricht, oder wenn dieses Austauschverhältnis in einem überschaubaren Zeitraum durch geeignete Maßnahmen erreicht werden kann.

4**Außergewöhnliche Belastungen****4.1**

Belastungen im Sinne des § 27 Abs. 2 SchwbAV sind einmalige oder laufende finanzielle Aufwendungen sowie sonstige Belastungen des Arbeitgebers, die hervorgerufen werden insbesondere

4.1.1

durch eine gegenüber der betrieblichen Normalleistung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz nicht nur vorübergehend wesentlich verminderte Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen (Minderleistung),

4.1.2

durch eine erforderliche personelle Unterstützung durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Arbeitsausführung des schwerbehinderten Menschen (personelle Unterstützung). Eine solche personelle Unterstützung ist insbesondere gegeben bei

- längerer oder regelmäßig wiederkehrender fachlicher bzw. arbeitspädagogischer Unterweisung und Anleitung (insbesondere bei lern-/geistig behinderten Menschen),
- regelmäßiger arbeitsbegleitender Betreuung und Motivation zur Arbeitsausführung (insbesondere bei seelisch behinderten Menschen),
- regelmäßig erforderlichen tätigkeitsbezogenen Handreichungen und Hilfestellungen (z.B. Wege im Betrieb) bei der Arbeitsausführung sowie der Sicherstellung der Kommunikation am Arbeitsplatz (insbesondere für erheblich körperbehinderte und/oder sinnesbehinderten Menschen).

4.1.3

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit allein, d.h. ohne zusätzliche über die Lohnkostenzahlung hinausgehende Aufwendungen, stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

4.2

Die unter Ziffer 4.1 beschriebenen Aufwendungen sowie sonstige Belastungen müssen im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Funktionseinschränkungen und deren Auswirkungen bei den konkreten Arbeitsplatzanforderungen stehen.

4.3

Überdurchschnittlich im Sinne von § 27 Abs. 2 SchwbAV sind die Anwendungen sowie die sonstigen Belastungen des Arbeitgebers dann, wenn sie die im Betrieb oder Dienststelle üblicherweise für Beschäftigte mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben anfallenden Kosten deutlich überschreiten.

Dies ist in der Regel der Fall

- a) bei einer Minderleistung im Sinne der Ziffer 4.1.1, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen um 30 v.H. geringer ist als diejenige eines

anderen Beschäftigten, der eine vergleichbare Tätigkeit/Funktion im Betrieb/der Dienststelle ausübt bzw.

- b) bei innerbetrieblicher personeller Unterstützung im Sinne der Ziffer 4.1.2, wenn diese arbeitstäglich durchschnittlich mehr als 0,5 Stunden erforderlich ist.

4.4

Die Möglichkeiten, den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen und ihrem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung zu befähigen, müssen ausgeschöpft sein.

Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschl. Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschl. innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

4.5

Die Übernahme der Kosten der behinderungsbedingten außergewöhnlichen finanziellen Aufwendungen sowie sonstiger Belastungen im Sinne der Ziffern 4.1 bis 4.4 muss für den Arbeitgeber unzumutbar sein.

4.5.1

Das Maß der Unzumutbarkeit orientiert sich insbesondere an der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 77 Abs. 2 SGB IX. Ferner ist die Möglichkeit des Arbeitgebers zur Mehrfachanrechnung gemäß § 76 SGB IX zu berücksichtigen.

4.5.2

Im Übrigen sind an den Arbeitgeber bezüglich des ihm finanziell Zumutbaren besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn eine ordentliche (Änderungs-)Kündigung arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich ausgeschlossen ist, Anspruch auf Verdienstsicherung besteht sowie bei Beamten auf Lebenszeit. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach § 27 SchwbAV bereits vor Eintritt der in Satz 1 genannten Bedingungen gewährt worden sind.

5**Berechnung und Höhe der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen.****5.1**

Die Ermittlung der Leistungen erfolgt

- a) für den Umfang der Minderleistung (4.1.1) in drei Bedarfsstufen
- b) für den personellen Unterstützungsbedarf (4. 1.2) in vier Bedarfsstufen.

5.1.1

Die Bedarfsstufen sind

- a) bei Minderleistung
 - Stufe 1 um 30%
 - Stufe 2 um 40%
 - Stufe 3 um 50%
- b) bei personeller Unterstützung
 - Stufe 1: mehr als 0,5 Stunden
 - Stufe 2: mehr als 1 Stunde
 - Stufe 3: mehr als 2 Stunden
 - Stufe 4: mehr als 3 Stunden

5.1.2

Den Bedarfsstufen werden Beträge zugeordnet, die eine branchen-, regional- bzw. länderspezifische Entlohnung des schwerbehinderten Menschen bzw. der Unterstützungsperson sowie die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch den Arbeitgeber berücksichtigen. Die Beträge innerhalb einer Bedarfsstufe orientieren sich an den jeweiligen Löhnen oder Gehältern.

5.1.3

Die Zahlbeträge sind

- a) bei Minderleistung
 - Stufe 1: 180 bis 360 €
 - Stufe 2: 230 bis 480 €
 - Stufe 3: 280 bis 650 €

Hinweis: Die vorgenannten Zahlbeträge entsprechen einer Vollzeitbeschäftigung und sind bei Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig zu kürzen.

- b) bei personeller Unterstützung
 - Stufe 1: 120 bis 180 €
 - Stufe 2: 180 bis 360 €
 - Stufe 3: 250 bis 600 €
 - Stufe 4: 320 bis 850 €.

5.2

Bei der abschließenden Gesamtbetrachtung soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (Minderleistung, personelle Unterstützung und auch Kombination von beiden Leistungstatbeständen) 50% des Bruttojahreseinkommens einschließlich Arbeitgeberanteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und der gezahlten vermögenswirksamen Leistungen des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten.

6

Antragstellung und Dauer der Leistung

Die Leistungen werden in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren, beginnend mit dem Monat der Antragstellung, bewilligt. Leistungen können auf Antrag wiederholt erbracht werden.

Leistungen werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange der Arbeitgeber tatsächlich Lohn- oder Gehaltsleistungen erbringt, bei Entgelt- oder Gehaltsfortzahlung längstens jedoch 6 Wochen.

Sollen Arbeitsverhältnisse beendet werden, entfallen die Leistungsvoraussetzungen in der Regel

- mit Erteilung der Zustimmung zur Kündigung durch das Integrationsamt,
- bei Aufhebungsverträgen vom Monat nach Unterzeichnung des Vertrages an.

7

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für Leistungen nach diesen Richtlinien ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz liegt. Bei Telearbeitsverhältnissen ist der Betriebssitz maßgebend.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 3. 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 141.

II.**Ministerpräsident****Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 12. 2002 –
III.3 03.11-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Jorge Frederico Pinto de Oliveira Baptista am 18. Dezember 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen ohne die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

– MBl. NRW. 2003 S. 144.

Libysches Generalkonsulat, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 1. 2003 –
III.3 02.36-16/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volksdschamahirija in Bonn ernannten Herrn Mohamed O. A. Atarban am 28. November 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2003 S. 144.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2003 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569